

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. April 2021**

Homeoffice im bremischen öffentlichen Dienst

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist trotz der in vielen Lebensbereichen bereits einschneidenden Kontaktreduzierung unvermindert hoch. Wichtig ist daher auch die Kontaktreduzierung im Betrieb sowie auf dem Arbeitsweg. Homeoffice für alle, die ihre Aufgaben auch zuhause erfüllen können, ist dafür ein wichtiger Baustein. Der Infektionsschutz tritt dabei neben andere Aspekte, wie der Zeitsouveränität und der Work-Life-Balance der Beschäftigten, die schon vor der Coronapandemie für dieses Instrument sprachen. Am 21.01.2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen, wonach Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder anderen vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anbieten müssen, wenn dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Was für die freie Wirtschaft gilt, muss für den öffentlichen Dienst aufgrund seiner Vorbildfunktion erst Recht gelten. Im Land Bremen beschäftigt dieser rund 47.000 Menschen. Hierzu gehören neben der Kernverwaltung (Landes- und Kommunalverwaltungen) auch Sondervermögen, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie eine Vielzahl an privatrechtlichen Gesellschaften.

Im bremischen öffentlichem Dienst gibt es grundsätzlich zwei Formen von Arbeiten außerhalb des Präsenzdienstes. Die auf einer Dienstvereinbarung vom 15.10.2004 basierende „Alternierende Telearbeit“ findet an bis zu zwei festen Arbeitstagen pro Woche regelmäßig von einem bestimmten Ort aus statt, meist in einem häuslichen Büro. Dort muss von der Dienststelle ein vollwertiger Arbeitsplatz eingerichtet sein, der sämtlichen ergonomischen und Arbeitsschutzanforderungen entspricht. Was vor 16 Jahren sehr fortschrittlich war und auch heute noch seine Berechtigung hat, hat sich jedoch gerade in Pandemiezeiten als zu starr und unflexibel erwiesen. In vielen Ressorts und Dienststellen gab und gibt es daher Einzellösungen zum Umgang mit mobilem Arbeiten, die jedoch bis zum Inkrafttreten der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ am 21.09.2020 in einem rechtlichen Graubereich stattfanden bzw. noch immer stattfinden. Beim „mobilen Arbeiten“ sind Arbeitszeit und -ort flexibler als bei der „alternierenden Telearbeit“. Die gestellte Ausstattung besteht in der Regel aus einem Notebook oder Tablet und ggf. einem Dienst-Handy. Allerdings ist auch das „mobile Arbeiten“ im Regelfall auf 20 Prozent der monatlichen Arbeitszeit begrenzt, bei einem Vollzeitverhältnis also auf regelmäßig max. zwei Tage pro Woche.

Beide Arbeitsformen sind freiwillig und müssen formal bei der jeweiligen Dienststelle beantragt werden. Jedoch hat der Senator für Finanzen in seinem Rundschreiben vom 06.11.2020 die einzelnen Dienststellen vor dem Hintergrund des MPK-Beschlusses vom 28.10.2020 noch einmal auf die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens für alle Beschäftigten hingewiesen. Beschäftigte und ihre Vorgesetzten werden demnach gebeten, gemeinsam zu entscheiden, inwieweit diese Arbeitsformen technisch und organisatorisch genutzt werden können. Viele Dienststellen haben ihre Beschäftigten explizit dazu aufgefordert, außer bei Vorliegen wichtiger Gründe, grundsätzlich von zuhause aus zu arbeiten. De facto wird damit in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes Homeoffice in weit größerem Umfang praktiziert, als nach der Dienstvereinbarung zulässig wäre. Was unter Infektionsschutzgründen zu begrüßen ist, wirft jedoch rechtliche und organisatorische Fragen auf.

Wir fragen den Senat:

1. Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen (Landes- und Kommunalverwaltungen, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts, Mehrheitsbeteiligungen usw.) arbeitete in der vorpandemischen Zeit ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung fand dies statt? (Bitte geeigneten Zeitraum bzw. Stichtag wählen, nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)
2. Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen unterfällt der Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV (verpflichtendes Homeoffice-Angebot seitens des Arbeitgebers)? In wie vielen Fällen ist mobiles Arbeiten aufgrund der dafür notwendigen technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel derzeit tatsächlich möglich? Welche technischen, organisatorischen und sonstigen Hinderungsgründe bestehen im Einzelfall und wie sollen diese aus Sicht des Senats behoben werden? (Bitte jeweils für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)
3. Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen arbeitet derzeit ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung findet dies statt? (Bitte geeigneten Zeitraum bzw. Stichtag wählen, nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- bzw. Beteiligungsbetrieb usw. ausweisen.)
4. In wie vielen Fällen und in welchen Bereichen des Konzerns Bremen wurden seit Inkrafttreten des ersten „Lockdowns“ am 24.03.2020 Anträge auf „mobile Arbeit“ bzw. „alternierende Telearbeit“ jeweils abgelehnt? Was waren dafür die wesentlichen Beweggründe? (Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)
5. Wie wird die Erreichbarkeit in bürgernahen Bereichen – ggf. auf alternativen Kanälen wie Telefon, Email, Video-Chat usw. – trotz Pandemie und mobiler Arbeit regelmäßig gewährleistet?
6. Wie bewertet der Senat die unter Frage Nr. 3 abgefragten Quoten hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs einerseits und der Beschlusslage auf Bundesebene zu mobilem Arbeiten bzw. Homeoffice aus Gründen des Infektionsschutzes andererseits?
7. Aus welchen Gründen wurde in der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ am 21.09.2020 der Anteil des mobilen Arbeitens im Regelfall auf 20 Prozent der monatlichen Arbeitszeit begrenzt? Inwiefern, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang wurde und wird davon in den einzelnen Dienststellen, Sondervermögen, Eigenbetrieben usw. nach oben abgewichen? Sieht der Senat hier eine Regelungslücke und, falls ja, inwiefern plant er, diese zu schließen?
8. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass gemäß „Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) tragbare Bildschirmgeräte wie Laptops, Notebooks oder Tablets in der Regel nur kurzzeitig ortsungebunden, nicht jedoch dauernd an einem festen Arbeitsplatz eingesetzt werden dürfen? Inwiefern plant der Senat, diesen – gerade in Pandemiezeiten hinderlichen – Widerspruch zwischen Rechtslage und Arbeitspraxis aufzulösen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen (Landes- und Kommunalverwaltungen, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts, Mehrheitsbeteiligungen usw.) arbeitete in der vorpandemischen Zeit ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung fand dies statt? (Bitte geeigneten Zeitraum bzw. Stichtag wählen, nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)

Antwort des Senats:

Als Stichtag zur Beantwortung der Frage hat der Senat den 31.12.2019 ausgewählt. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine Pandemielage in der Freien Hansestadt Bremen (FHB) vor. Für die bremische Verwaltung (Land und Stadtgemeinde Bremen) war zum Stichtag die Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ vom 15.10.2004 die Grundlage für die Arbeit von zu Hause (im folgenden „Home-Office“ genannt). Diese Dienstvereinbarung eröffnet in Punkt 1 Absatz 3 auch die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten unter der Voraussetzung, dass die Regelungen den sonstigen Vorgaben der Dienstvereinbarung entsprechend Anwendung finden. Basierend auf der Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ gab es zum einen weitere Vereinbarungen der einzelnen Dienststellen, die jeweils mit den örtlichen Interessenvertretungen vereinbart wurden und auf die spezifischen Anforderungen vor Ort und zur Erledigung der jeweiligen fachlichen Aufgaben eingehen. Zum anderen, v.a. bei den Beteiligungen, gab es eigene Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen zum Home-Office. Bei zwei Beteiligungsgesellschaften (M3B GmbH und Glocke Veranstaltungs-GmbH) gab es darüber hinaus auch Einzelabsprachen mit Beschäftigten.

Für die Beschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven, einschließlich der angeschlossenen Wirtschafts- und Eigenbetriebe, gilt seit 01.11.2017 ebenfalls eine Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“. Bereits zuvor war auf Basis der Dienstvereinbarung „Telearbeit“ im Rahmen des audit berufundfamilie® vom 17.09.2008 das Arbeiten im Home-Office möglich.

Der relative Anteil der Beschäftigten, die auf Grundlage der genannten Regelungen im Home-Office tätig waren, lag in der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) inkl. der Eigenbetriebe und Beteiligungen zum Stichtag gemäß den Rückmeldungen der Ressorts bei insgesamt 4,2%, bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenzahlen (4,5% der männlichen und 4,1% der weiblichen Beschäftigten). In der Stadt Bremerhaven, inkl. der Wirtschafts- und Eigenbetriebe, lag der Anteil zum gewählten Stichtag bei 1,9% der Beschäftigten (1,4% der männlichen und 2,3% der weiblichen Beschäftigten). Die Zahlen zu den einzelnen Dienststellen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Senat weist darauf hin, dass im Personalcontrolling zum Berichtszeitpunkt noch keine weiteren Geschlechtermerkmale erfasst werden, so dass nur Angaben aufgeschlüsselt nach männlich und weiblich möglich sind. Die absoluten Beschäftigtenzahlen sind dem Personalbericht 2020 *kompakt* (Stand: Dezember 2019) zu entnehmen.

Frage 2:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen unterfällt der Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV (verpflichtendes Homeoffice-Angebot seitens des Arbeitgebers)? In wie vielen Fällen ist mobiles Arbeiten aufgrund der dafür notwendigen technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel derzeit tatsächlich möglich? Welche technischen, organisatorischen und sonstigen Hinderungsgründe bestehen im Einzelfall und wie sollen diese aus Sicht des Senats behoben werden? (Bitte jeweils für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)

Antwort des Senats:

Dem Senat sind bisher keine grundsätzlichen Hinderungsgründe zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) bekannt. Die Zuordnung, welche Beschäftigten unter die genannte Regelung fallen, obliegt den einzelnen Dienststellen. Nahezu allen Anträgen zum mobilen Arbeiten wurde zugestimmt (vgl. Frage 4). Die notwendigen technischen Voraussetzungen werden und wurden dabei kontinuierlich angepasst.

In der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) inkl. der Eigenbetriebe und Beteiligungen fallen gemäß der eingegangenen Rückmeldungen der Ressorts 20% der Beschäftigten unter die Home-Office-Regelung nach § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV. Dabei ist zu beachten, dass für große Bereiche der Verwaltung (u.a. Polizei, Feuerwehr, Schulen, Kitas) sowie auch viele Beteiligungen (u.a. GeNo, BSAG) die oben genannte Regelung nicht gilt. Zudem können nicht alle Beschäftigten, die unter § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen, aktuell mobil arbeiten. Dies liegt in der Regel an den Anforderungen für die jeweilige Aufgabenerledigung, die eine Präsenz vor Ort notwendig macht, z.B. aufgrund von Papierakten. In einigen Fällen führten auch aktuelle Lieferengpässe bei der Hardware dazu, dass bislang noch nicht allen Beschäftigten, die unter die Corona-ArbSchV fallen, tatsächlich das Arbeiten von zu Hause ermöglicht werden konnte. Von den oben genannten 20 % der Beschäftigten ist für einen relativen Anteil von 80% das mobile Arbeiten aufgrund der dafür notwendigen technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel auch tatsächlich möglich.

Werden nur die Beschäftigten berücksichtigt, die im „Innendienst“ der bremischen Verwaltung (sen. Behörden und Ämter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen) ohne Publikumsverkehr tätig sind, liegt der Anteil derer die unter die Home-Office-Regelung nach § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen bei 79% gegenüber 56% für die das mobile Arbeiten, wie vorab beschrieben, tatsächlich möglich ist. Dies entspricht einem relativen Anteil von 70% der Beschäftigten der genannten Dienststellen.

Beim Magistrat Bremerhaven fallen 25% der Beschäftigten unter die genannte Regelung und für 21% ist das mobile Arbeiten tatsächlich möglich. Dies entspricht einem relativen Anteil von 84%. Die Zahlen zu den einzelnen Dienststellen in Bremen und Bremerhaven sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Senat weist darauf hin, dass in der aktuellen Situation im Zuge des Infektionsschutzes auch Beschäftigte, v.a. aus Risikogruppen, deren Arbeitsplatz nicht unter die Regelung zur § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fällt, mobil arbeiten können. Bei den Angaben zu den Fällen in denen mobiles Arbeiten möglich ist, wurden diese nicht berücksichtigt, da dies zu verzerrten Zahlen führen würde (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 3).

Bezüglich der technischen Infrastruktur ergibt sich sowohl für das zentrale IT-Management der bremischen Kernverwaltung als auch für die dezentral eigenständig verantwortete IT ein ähnliches Bild: Als technische Hinderungsgründe wurden von den Stellen auch hier vereinzelt pandemiebedingte Lieferengpässe von benötigter Hardware angegeben. Die Verfügbarkeit von Hardware, insbesondere von Notebooks, hat sich mittlerweile wieder verbessert und konnte auch durch eine Bevorratung des für die Verwaltung tätigen Dienstleisters mittlerweile kompensiert werden.

Die Zahl der gleichzeitig möglichen Netzzugänge aus dem Home-Office in das Datennetz wurde in der bremischen Kernverwaltung (Land und Stadtgemeinde) während der Pandemie

von zu Beginn maximal 900 auf circa 5.000 mögliche Zugänge erhöht. Die Kapazitäten sind bisher ausreichend und es kommt zu keiner Überlastung des Netzes. Hinzu kommen die verstärkte Nutzung von Möglichkeiten zur Durchführung von Telefonkonferenzen, die den Beschäftigten bereitgestellt werden. Bei der Videokommunikation (ViKo) konnte der Anteil in allen Ressorts durch die Bereitstellung von digitalen Sitzungsräumen sowie durch ViKo-Konferenzangebote am Arbeitsplatz deutlich erhöht werden. Leistungsengpässe durch verstärkte Nutzung der Video-, Telefon- und Netzwerkinfrastruktur werden beim Dienstleister laufend identifiziert und beseitigt. Der Netzausbau in die Privathaushalte ist so weit vorangeschritten, dass aktuell bis zu 80% der betroffenen Beschäftigten im Home-Office arbeiten können.

Die von den Dienstleistern betreuten PC-Arbeitsplätze der Verwaltung bieten den Beschäftigten alle technischen Voraussetzungen, um an Videokonferenzen teilzunehmen. Ein reibungsloser Wechsel zwischen Home-Office und Präsenz im Office ist durch einen entsprechenden Clientbetrieb derzeit vollumfänglich gewährleistet.

Aus organisatorischer Sicht stehen stets die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie die Erbringung der bürgernahen Dienstleistungen an erster Stelle. Die Verwaltung muss zu jedem Zeitpunkt handlungs- und funktionsfähig bleiben. Dazu müssen bestimmte Aufgaben zwingend am dienstlichen Arbeitsplatz erledigt werden. Zwar wurden, u.a. durch die Ausweitung der elektronischen Aktenführung, die Möglichkeiten zum ortsflexiblen Arbeiten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet, gleichwohl gibt es weiterhin besondere datenschutzrechtliche Vorgaben, die eine Bearbeitung in der Dienststelle erforderlich machen. Im Kontext der Arbeitsorganisation konnten durch die schnelle Bereitstellung der technischen Infrastruktur (s.o.) gute Rahmenbedingungen für eine verlässliche Aufgabenerledigung geschaffen werden.

Frage 3:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen arbeitet derzeit ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung findet dies statt? (Bitte geeigneten Zeitraum bzw. Stichtag wählen, nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- bzw. Beteiligungsbetrieb usw. ausweisen.)

Antwort des Senats:

Das mobile Arbeiten steht derzeit in der bremischen Verwaltung grundsätzlich allen Beschäftigten offen, sofern dies mit den jeweils zu erledigenden Aufgaben vereinbar ist. Alle Aufgaben, die eigenständig und eigenverantwortlich durchführbar sind sowie organisatorisch und sinnvoll außerhalb des Büroarbeitsplatzes erledigt werden können, sind grundsätzlich bzw. mindestens anteilig für die mobile Arbeit geeignet.

Die Schaffung der Möglichkeit, der Arbeitsverpflichtung im Home-Office nachkommen zu können, ist im Zuge der COVID-19-Pandemie als eine von mehreren Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu begreifen. § 3 Arbeitsschutzgesetz normiert die Verpflichtung des Arbeitgebers, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Gerade um die Kontaktdichte in den Dienststellen zu reduzieren, ist die Ermöglichung von Home-Office eine die Gesundheit der Beschäftigten beeinflussende Maßnahme, zumal dadurch andere organisatorische Optionen wie die Schaffung einer größeren Anzahl von Einzelbüros erst möglich werden. Gemäß der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen überträgt der Senat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde jeweils für ihren Geschäftsbereich auf seine Mitglieder. Mithin erfolgen die konkreten Vereinbarungen über die Umsetzung von Home-Office dezentral. Am 21. September 2020 ist zudem die Dienstvereinbarung Mobile Arbeit in Kraft getreten. Diese regelt den Umgang mit Mobilien Arbeiten außerhalb des Pandemiegeschehens. Seit dem 27. Januar 2021 entfaltet

zudem § 2 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes Wirkung, wobei sich der Anwendungsbereich gemäß § 82 Bremisches Beamtengesetz auch auf die Beamten:innen der FHB erstreckt.

Derzeit arbeiten 20,3%¹ der Beschäftigten (20,4% der männlichen und 20,2% der weiblichen Beschäftigten) der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) inkl. der Eigenbetriebe und Beteiligungen und 19,7% der Beschäftigten (19,3% der männlichen und 20,0% der weiblichen Beschäftigten) in Bremerhaven mobil bzw. im Home-Office. Der Anteil liegt in einzelnen Bereichen der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) inkl. der Eigenbetriebe und Beteiligungen deutlich höher. Im Innendienst der bremischen Verwaltung (sen. Behörden und Ämter) ohne Publikumsverkehr arbeiten derzeit 66% der Beschäftigten im Home-Office (60% der männlichen und 70% der weiblichen Beschäftigten). Der Senat weist jedoch darauf hin, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung der Infektionsschutz der Beschäftigten im Vordergrund steht. Es mussten zum Teil schnelle und unbürokratische Lösungen gefunden werden, die dazu führen, dass nicht alle den Ressorts vorliegenden Zahlen, aktuell sind. Der Senat geht deshalb davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen eher höher liegen als die von den Ressorts im Zuge der Beantwortung der Großen Anfrage aktuell gemeldeten Zahlen. Die Abweichung zu Frage 2 ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Pandemiebekämpfung, u.a. für Beschäftigte aus Risikogruppen, Lösungen für das Arbeiten von zu Hause gefunden wurden, obwohl der Arbeitsplatz grundsätzlich nicht für die mobile Arbeit geeignet ist (z.B. Erzieher:innen, Hausmeister:innen oder Geschäftsstellenmitarbeiter:innen). Die Zahlen zu den einzelnen Dienststellen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Frage 4:

In wie vielen Fällen und in welchen Bereichen des Konzerns Bremen wurden seit Inkrafttreten des ersten „Lockdowns“ am 24.03.2020 Anträge auf „mobile Arbeit“ bzw. „alternierende Telearbeit“ jeweils abgelehnt? Was waren dafür die wesentlichen Beweggründe? (Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln und für den Konzern Bremen insgesamt sowie einzeln für die jeweiligen Dienststellen, Eigen- und Beteiligungsbetriebe usw. ausweisen.)

Antwort des Senats:

Die Anzahl der abgelehnten Anträge ist gemessen an der Anzahl der eingegangenen Anträge und der Anzahl der Beschäftigten sehr gering und ist in der Regel durch die bereits dargestellten Sachverhalte in Frage 2 begründet.

Insgesamt wurden seit dem 24.03.2020 in der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde) inkl. der Eigenbetriebe und Beteiligungen 46 Anträge abgelehnt. Davon wurden 10 Anträge von Männern und 36 von Frauen gestellt. In Bremerhaven gab es 2 Ablehnungsfälle. Beide Anträge wurden von Frauen gestellt.

Die Gründe für die Ablehnung in der bremischen Verwaltung ergeben sich aus datenschutzrechtlichen, technischen und arbeitsorganisatorischen Abwägungen. Beim Senator für Inneres waren die Ablehnungen durch ein fehlendes Datenschutzkonzept und bei der Polizei Bremen durch mangelnde technische Ausstattung sowie die pandemiebedingten Anforderungen an die Aufgabenerledigung begründet. Beim Statistischen Landesamt Bremen wurden zwei Anträge mit Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit und die Einordnung als bürgernahe Dienstleistungen abgelehnt. Beim Ordnungsamt gab es 14 Ablehnungen ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes und aufgrund der Notwendigkeit des Publikumsverkehrs Vorort-Personal vorhalten zu müssen. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurde ein Antrag abgelehnt, da Ermittlungs- und Strafverfahren nach wie vor in Papierform geführt werden und eine Bearbeitung im Home-Office nicht möglich ist. Das Studierendenwerk Bremen, wo 10 Anträge abgelehnt wurden, teilt mit, dass die entsprechenden

¹ Unter der Einbeziehung der Polizei Bremen ergeben sich 21,1%. Da die Polizei aber keine geschlechtsspezifische Unterscheidung treffen kann, werden diese Zahlen nicht mit einbezogen.

Tätigkeiten aus Datenschutzgründen nicht für das mobile Arbeiten geeignet waren. Beim Flughafen wurde eine Anfrage wegen fehlender Laptops abgelehnt. Im Amt für Soziale Dienste wurden Anträge wegen formalen Mängeln bei der Beantragung abgelehnt. Eine weitere Ablehnung gab es beim Jobcenter mit der Begründung, dass es sich um bürgernahe Bereiche mit Präsenzplicht handele und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs nur so gewährleistet werden könne.

In Bremerhaven begründeten sich die beiden Fälle in der mangelnden Verfügbarkeit von entsprechender Hardware sowie in der Organisation des inneren Dienstes zu Beginn der Pandemie.

Frage 5:

Wie wird die Erreichbarkeit in bürgernahen Bereichen – ggf. auf alternativen Kanälen wie Telefon, Email, Video-Chat usw. – trotz Pandemie und mobiler Arbeit regelmäßig gewährleistet?

Antwort des Senats:

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der bremischen Verwaltung in den bürgernahen Bereichen hat der Senat, u.a. in seiner Sitzung am 15.12.2020, unterstützende Maßnahmen beschlossen. Hierzu zählt u.a. der weitere Ausbau des Bürgertelefons Bremen (BTB), v.a. durch temporäre Personalaufstockungen, sowie die dortige Ausweitung der Möglichkeiten zum ortsunabhängigen Telefonieren, die Integration des Corona-Chatbots C19 der Bundesverwaltung auf dem Service-Portal Bremen, sowie der kontinuierliche Ausbau der verfügbaren online-Dienstleistungen der bremischen Verwaltung (Land und beide Stadtgemeinden), wie z.B. die Beantragung von Elterngeld oder die Anmeldung zur Eheschließung.

Inzwischen sind 116 Verwaltungsdienstleistungen online zugänglich. Besonders hervorzuheben ist dabei die Ummeldung des Wohnsitzes, die nun für die bremischen Bürger:innen komplett digital von zu Hause aus möglich ist. Das Ausdrucken von Unterlagen oder ein persönlicher Behördenbesuch ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Voraussetzung ist die Nutzung des neuen Personalausweises mit Freischaltung der Online-Ausweisfunktion. Zudem können derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie auch hilfsweise viele Verwaltungsleistungen postalisch erledigt werden.

Zielsetzung des Senats ist es, die eingeschränkten persönlichen Kontaktwege durch einen Ausbau der telefonischen Kontaktmöglichkeiten und online-Angebote zu kompensieren. Auch wurde mit Hilfe der Kolleg:innen der M3B GmbH und dem BTB die sog. Corona-Telefonie im Gesundheitsamt unterstützt, um den vielfältigen Bürger:innenanfragen gerecht zu werden.

Zudem wurden auch für die bürgernahen Bereiche Lösungen erarbeitet, die die Erreichbarkeit der Beschäftigten sicherstellen, sofern vor Ort keine Präsenz zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Dies ist möglich, weil der Bremer Senat konsequent auf die Möglichkeiten der Digitalisierung abstellt und Rahmenvereinbarungen unterstützt, die es prinzipiell jedem Beschäftigten ermöglichen mobil zu arbeiten, sofern es seine Funktion und Aufgabe zulässt.

Während der Pandemie ist eine flächendeckende Installation einer Computer-Telefon-Integration-Lösung auf den zentral gemanagten PCs der bremischen Verwaltung erfolgt. Dies ermöglicht die telefonische Erreichbarkeit im Home-Office über die dienstliche Rufnummer. Die Anzahl der gemanagten Smartphones, die an die IT-Infrastruktur der FHB angeschlossen sind (E-Mail, Kalender, Kontakte), wurde von weniger als 500 auf fast 900 Stück erhöht.

In den Dienststellen in Bremen und Bremerhaven sind, neben den gängigen Tools zur Teilnahme an Videokonferenzen über den Arbeitsplatz, 22 Videokonferenzanlagen mit Einwahlmöglichkeit aus dem Home-Office installiert worden, um die Erreichbarkeit und Kommunikation zu gewährleisten.

Die VPN-Einwahlmöglichkeit der Verwaltungen in Bremen und Bremerhaven wurde von ca. 1000 auf ca. 6000 gleichzeitige Verbindungen erhöht. Die zentral bereitgestellte Datenbandbreite dieser Einwahlknoten wurde deutlich erhöht. Für sensiblere Bereiche, wurde eine Authentifizierungsmöglichkeit mittels persönlicher Zertifikats-Authentifizierung über Hardware-Sticks (Token) etabliert.

In der Verwaltung Bremens wurden diverse Leitungseingänge und Probleme durch die verstärkte Nutzung der Infrastruktur bereits beseitigt. Derzeit arbeitet der Dienstleister an Problemlösungen für sporadisch auftretende Probleme in den Bereichen „unterbrochenes Videokonferenzstreaming“, „mangelnde Leitungskapazität“ und „Überlastung der Telefonie“ um die aktuell gute Erreichbarkeit aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Die Anzahl der Notebooks wurde kontinuierlich angepasst. Die Notebook-beschaffungen lagen 2020 bei 130 % über dem Planwert. Die Hardwareplanung wurde für die folgenden Jahre angepasst.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die unter Frage Nr. 3 abgefragten Quoten hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs einerseits und der Beschlusslage auf Bundesebene zu mobilem Arbeiten bzw. Homeoffice aus Gründen des Infektionsschutzes andererseits?

Antwort des Senats:

Das Ziel ist es das Angebot an Verwaltungsleistungen auch in Pandemiezeiten in einem größtmöglichen Maße aufrechtzuerhalten. Die bremische Verwaltung hat daher eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um dem Anspruch der Bürger:innen auf eine erreichbare, funktionierende und bürgernahe Verwaltung gerecht zu werden und dabei gleichzeitig den bestmöglichen Infektionsschutz sowohl für die Verwaltungsmitarbeiter:innen als auch für die Bürger:innen zu gewährleisten. Die zusätzlich ergriffenen Schutzmaßnahmen vor Ort, v.a. in den bürgernahen Bereichen, ermöglichen eine sichere Interaktion mit den Bürger:innen. Darüber hinaus wurden die online-Angebote der Verwaltung weiter ausgebaut, um den Bürger:innen digitale Alternativen zum persönlichen Besuch vor Ort anzubieten. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für das mobile Arbeiten werden und wurden kontinuierlich ausgeweitet. Hierzu zählt auch das Angebote für virtuelle Interaktionen, wie z.B. Videokonferenzen.

Insgesamt bewertet der Senat den Umgang der Verwaltung mit der Pandemie als sehr gut und verweist dabei auf das außerordentliche Engagement, die Unterstützung und die Solidarität der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen sowie in seinen beiden Stadtgemeinden.

Frage 7:

Aus welchen Gründen wurde in der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ am 21.09.2020 der Anteil des mobilen Arbeitens im Regelfall auf 20 Prozent der monatlichen Arbeitszeit begrenzt? Inwiefern, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang wurde und wird davon in den einzelnen Dienststellen, Sondervermögen, Eigenbetrieben usw. nach oben abgewichen? Sieht der Senat hier eine Regelungslücke und, falls ja, inwiefern plant er, diese zu schließen?

Antwort des Senats:

Die Begrenzung des Mobilen Arbeitens in der genannten Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ regelt den Umgang unabhängig von der derzeitigen pandemischen Situation. Die Dienstvereinbarung wurde abgeschlossen, um grundsätzlich das Mobilen Arbeiten in der bremischen Verwaltung zu regeln. Die 20-Prozent sind ein Richtwert, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Sie sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Senat, vertreten

durch den Senator für Finanzen, und dem Gesamtpersonalrat. Dabei wurden die unterschiedlichen Interessen hinsichtlich einer verlässlichen Erreichbarkeit der Verwaltung einerseits und den Bedarfen für ein zeit- und ortsflexibles Arbeiten der Mitarbeiter:innen andererseits abgewogen.

Die Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ regelt nicht das Corona-bedingte mobile Arbeiten. Die rechtlichen Grundlagen für das pandemiebedingte mobile Arbeiten wurden in der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt.

Der Senat sieht derzeit keine Regelungslücke. Die Dienstvereinbarung Mobile Arbeit gilt in Kombination mit der Dienstvereinbarung alternierende Telearbeit. Unabhängig von der pandemischen Situation verfügt die Bremische Verwaltung damit über klare Regelungen, die den Mitarbeiter:innen flexible Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung bieten. Aufgrund der Pandemie kann der Senat derzeit keine Aussagen über Abweichungen nach oben geben, da die Dienstvereinbarung erst seit 21. September 2020 in Kraft getreten ist, es eine einjährige Übergangsfrist zur Anwendung der Dienstvereinbarung gibt und keine Erfahrungen zur Wirkung der Dienstvereinbarung außerhalb der Pandemie vorliegen.

Frage 8:

Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass gemäß „Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) tragbare Bildschirmgeräte wie Laptops, Notebooks oder Tablets in der Regel nur kurzzeitig ortsungebunden, nicht jedoch dauernd an einem festen Arbeitsplatz eingesetzt werden dürfen? Inwiefern plant der Senat, diesen – gerade in Pandemiezeiten hinderlichen – Widerspruch zwischen Rechtslage und Arbeitspraxis aufzulösen?

Antwort des Senats:

Der Senat teilt die Auffassung, dass tragbare Bildschirmgeräte wie Laptops, Notebooks oder Tablets in der Regel nur kurzfristig und ortsungebunden jedoch nicht dauerhaft als Ersatz für einen festen Arbeitsplatz genutzt werden sollten. Er hat aus diesem Grund am 21. September 2020 die Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgeschlossen. Die Dienstvereinbarung begrenzt die mobile Arbeit auf 20% der monatlichen Arbeit. Außerdem wurde damit festgelegt, dass regelmäßiges mobiles Arbeiten von zu Hause, bspw. ein Tag pro Woche, in der Regel als alternierende Telearbeit anzusehen ist und damit nicht unter diese Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ fällt. Für solche Arbeiten gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ vom 15.10.2004 und die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. In Zeiten der COVID-19-Pandemie sind diese Anforderungen und Maßnahmen u.a. des Anhangs, die nach § 3 Absatz 1 ArbStättV vorgegeben sind, nur bedingt umzusetzen. Gleichwohl werden unabhängig von der Arbeitsform durch eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz die Arbeitsbedingungen beurteilt. Dabei werden insbesondere auch die Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen gemäß Anhang 6.5 der ArbStättV berücksichtigt; sie müssen der Arbeitsaufgabe entsprechend angemessen sein.

Mit der Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom 22.12.2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit geschaffen, spezielle Rechtsverordnungen bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen. Davon wurde Gebrauch gemacht und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit Regelungen zum Home-Office wurde als Form des mobilen Arbeitens erlassen, die nunmehr bis zum 30.4.2021 gilt. Der Senat trägt dem Rechnung, u.a. mit der vorgenannten parallelen Anwendung der Dienstvereinbarungen und der Anpassung der Gefährdungsbeurteilung. Somit orientiert sich die Arbeitspraxis an der gegenwärtigen Rechtslage.

Der Senat wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass die arbeitsschutzrechtlichen Erkenntnisse der Corona-bedingten Sonderlösung der mobilen Arbeit in einem modernen

Rechtsrahmen überführt werden. Eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung greift hier zu kurz, da die Einflussmöglichkeiten des Arbeitgebers auf mobile Arbeitsplätze begrenzt sind. Gleichwohl plant der Senator für Finanzen als dafür zuständiges Ressort, die tatsächlichen Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie bei der zukünftigen Gestaltung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Angaben der Dienststellen zu Frage 1:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen (Landes- und Kommunalverwaltungen, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts, Mehrheitsbeteiligungen usw.) arbeitete in der vorpandemischen Zeit (Stichtag 31.12.2019) ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung fand dies statt?

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Senatskanzlei	Senatskanzlei	14%	8%	19%	Ja
	Ortsämter	12%	12%	11%	Ja
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	57%	40%	69%	Ja
Der Senator für Inneres	Der Senator für Inneres (inkl. LfV und Standesamt)	1%	0%	2%	Nein
	Polizei Bremen	1%	0%	2%	Nein
	Feuerwehr Bremen	6%	6%	14%	Nein, aber mobiles Arbeiten für best. Funktionsträger
	Statistisches Landesamt Bremen	20%	23%	18%	Nein
	Bürgeramt	0%	0%	0%	Nein
	Migrationsamt	0%	0%	0%	Nein
	Ordnungsamt	0%	0%	0%	Nein
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Die Senatorin für Justiz und Verfassung	2%	4%	0%	Ja
	Soziale Dienste der Justiz	0%	0%	0%	Nein
	Hanseatisches Oberlandesgericht	0%	0%	0%	Nein
	Amtsgericht Bremen	3%	2%	3%	Ja
	Amtsgericht Bremen-Blumenthal	2%	10%	0%	Nein
	Amtsgericht Bremerhaven	2%	4%	2%	Nein
	Landgericht Bremen	2%	0%	2%	Ja, für die Geschäftsleitungen
	Generalstaatsanwaltschaft Bremen	0%	0%	0%	Nein

¹ Die DV Alternierende Telearbeit von 2004 gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S 131) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Bereiche des Konzern Bremens, die nicht unter diesem Geltungsbereich fallen, eigene Dienst- oder Betriebsvereinbarungen zum mobilen Arbeiten haben, sind diese als „Ja“ angegeben. Nein bedeutet in diesen Fällen, dass keine Regelung vorliegt bzw. das mobile Arbeiten nicht möglich ist.

**Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Staatsanwaltschaft Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Landessozialgericht (nur brem. Beschäftigte)	0%	0%	0%	Nein
	Sozialgericht	0%	0%	0%	Nein
	Landesarbeitsgericht	0%	0%	0%	Nein
	Arbeitsgericht	0%	0%	0%	Nein
	Oberverwaltungsgericht	0%	0%	0%	Nein
	Verwaltungsgericht	0%	0%	0%	Nein
	Finanzgericht	0%	0%	0%	Nein
JVA Bremen	0%	0%	0%	Nein	
Die Senatorin für Kinder und Bildung	Die Senatorin für Kinder und Bildung	25%	23%	26%	Ja, im Rahmen des audit berufundfamilie®
	ReBUZ	0%	0%	0%	Nein
	Landeszentrale für politische Bildung	0%	0%	0%	Nein
	Quartiersbildungszentren	80%	100%	75%	Im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitsgebers
	Schulen (Stadtgemeinde Bremen)	0%	0%	0%	Nein
	KiTa Bremen	3%	3%	3%	Im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitsgebers
	LIS (Landesinstitut für Schule)	0%	0%	0%	Nein
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Stichtag 01.04.2020)²	40%	42%	39%	Nein
	Hochschule Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Hochschule für Künste	0%	0%	0%	Nein
	Hochschule Bremerhaven	62%	68%	54%	Nein
	Universität Bremen <i>siehe Stellungnahme in Anlage</i>	Die erforderlichen Daten werden seitens der Universität nicht statistisch erfasst.			Nein
	Studierendenwerk Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	8%	6%	9%	Ja
	Bremen Ports	26%	16%	49%	Ja
	Fähren Bremen-Stedingen GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	0%	0%	0%	Nein

² Aufgrund der neuen Ressortzuschnitte konnte für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Daten erst zum Stichtag 01.04.2020 bereitgestellt werden.

**Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
	Flughafen (inkl. Bremen Airport Service)	2%	2%	3%	Nein
	Hansestadt Bremisches Hafenamnt	1%	1%	0%	Nein
	Deutsches Schifffahrtsmuseum	12%	7%	19%	Ja
Der Senator für Kultur	Der Senator für Kultur	21%	14%	24%	Nein
	Bremer Volkshochschule	20%	30%	16%	Ja, im Rahmen des audit berufundfamilie®
	Stadtbibliothek Bremen	2%	0%	2%	Nein
	Übersee-Museum	0%	0%	0%	Nein
	Focke-Museum	4%	0%	6%	Nein
	Landesamt für Denkmalpflege	0%	0%	0%	Nein
	Staatsarchiv Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Landesarchäologie	0%	0%	0%	Nein
	Musikschule Verwaltung	25%	50%	17%	Nein
	Musikschule Lehrkräfte	0%	0%	0%	Nein
	Theater Bremen	1%	0%	2%	Ja
	Bremer Philharmoniker GmbH (nur Verwaltungskräfte, nicht Orchester)	0%	0%	0%	Nein
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	34%	37%	32%	Ja, als Erweiterung der DV Alternierende Telearbeit
	Amt für Soziale Dienste	6%	5%	6%	Nein
	Amt für Versorgung und Integration Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Jobcenter Bremen	10%	11%	10%	Ja
	Jobcenter Bremerhaven (nur Beschäftigte des kommunalen Trägers)	Keine Daten vorhanden			Ja
	Werkstatt Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Werkstatt Nord gGmbH	0%	0%	0%	Nein
	Bremer Bäder GmbH	0%	0%	0%	Nein
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	65%	54%	69%	Nein
	Gesundheitsamt Bremen	0%	0%	0%	Nein
	LMTVet (inklusive NVB's)	0%	0%	0%	Nein
	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	11%	16%	4%	Nein
	Eichamt des Landes Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Landesuntersuchungsamt Bremen	3%	8%	2%	Nein
	Gesundheit Nord gGmbH	Es werden von den genannten Betrieben keine Daten			Ja

**Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
	Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH	erhoben. In den Verwaltungsbereichen wird Home-Office angeboten, in den patientennahen Bereichen ist dies nicht möglich.			Nein
	Reha-Zentrum GmbH				Nein
	Fachärzteezentrum Hanse GmbH				Nein
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	4%	1%	6%	Nein
	Amt für Straßen und Verkehr	4%	3%	8%	Nein
	Geoinformationen	4%	1%	8%	Ja
	Bauamt Bremen-Nord	9%	8%	10%	Nein
	Die Bremer Stadtreinigung -AöR	0%	0%	0%	Nein
	Umweltbetrieb Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	0%	0%	0%	Nein
	botanika GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Brepark GmbH	0%	0%	0%	Nein
	BSAG	1%	0%	1%	Ja
	GEWOBA	17%	16%	18%	Ja
	GEWOBA Energie GmbH	27%	38%	0%	Ja
Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG	100%	100%	100%	Ja, individualvertragliche Vereinbarungen	
Die Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	36%	21%	62%	Ja
	Bremer Aufbau-Bank GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Glocke Veranstaltungs-GmbH	27%	36%	21%	Ja, Einzelfallregelungen
	M3B GmbH	2%	1%	3%	Ja
	Universum Managementges. mbH	0%	0%	0%	Nein
	WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	13%	8%	16%	Ja
Der Senator für Finanzen	Der Senator für Finanzen	46%	52%	41%	Ja
	Finanzamt Bremen	10%	9%	11%	Ja
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremen	grds. Präsenzpflcht während der Ausbildung			Nein
	Finanzamt Bremerhaven	21%	15%	25%	Ja
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremerhaven	grds. Präsenzpflcht während der Ausbildung			Nein

**Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Der Senator für Finanzen	Finanzamt für Außenprüfung Bremen	47%	51%	44%	Ja
	Landeshauptkasse Bremen	9%	6%	11%	Nein
	Verwaltungsschule (ohne Lehrkräfte)	0%	0%	0%	Ja
	Aus- und Fortbildungszentrum (ohne Hausmeister)	42%	41%	42%	Ja
	Hochschule für Öffentliche Verwaltung (ohne Lehrkörper)	38%	50%	33%	Ja
	Immobilien Bremen AöR	3%	4%	3%	Ja
	Performa Nord - Eigenbetrieb	0%	0%	0%	Nein
	Performa Nord GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Governikus GmbH & Co. KG	2%	3%	2%	Nein
	Bremer Toto und Lotto GmbH	0%	0%	0%	Nein
	BREBAU GmbH	6%	5%	8%	Ja, individualvertragliche Vereinbarungen
Bürgerschaftskanzlei		16%	9%	20%	Ja
Der Landesbehindertenbeauftragte		17%	25%	0%	Ja
Rechnungshof		67%	53%	74%	Ja
Gesamtpersonalrat (Nichtfreigestellte Mitglieder)		40%	100%	25%	Nein
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit		12%	0%	18%	Nein
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau		0%	0%	0%	Nein
Gesamtschwerbehindertenvertretung		50%	100%	0%	Nein
Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde)		4,2%	4,4%	4,1%	

**Anhang 1: zu Frage 1 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Magistrat Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (Kernverwaltung einschließlich Wirtschaftsbetriebe)	4%	2%	5%	Ja, DV „Alternierende Telearbeit“ sowie Telearbeit im Rahmen audit berufundfamilie®
	BRIG GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Stäwog	0%	0%	0%	Nein
	Theater im Fischereihafen	0%	0%	0%	Nein
	Stadthalle Bremerhaven	0%	0%	0%	Nein
	afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	0%	0%	0%	Nein
	Zoo am Meer Bremerhaven	2%	0%	3%	Nein
	BIS	2%	0%	4%	Einzelvertragliche Vereinbarungen
	MVZ am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Berufliche Bildung Bremerhaven GmbH	0%	1%	0%	Nein
	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	0%	0%	0%	Nein
	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	0%	0%	0%	Nein
	Hanse Bus GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Weserfähre GmbH	0%	0%	0%	Nein
	BEAN Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/ Neuer Hafen	25%	0%	50%	Nein
	Personal Aktiv GmbH	14%	11%	15%	Nein
	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven AöR	0%	0%	0%	Nein
	Erlebnis Bremerhaven GmbH	0%	0%	0%	Nein
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH	0%	0%	0%	Nein	
Bremerhaven (Gesamt)		1,9%	1,4%	2,3%	

Anhang 2 zu Frage 2 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Angaben der Dienststellen zur Frage 2:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen unterfällt der Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV (verpflichtendes Homeoffice-Angebot seitens des Arbeitgebers)? In wie vielen Fällen ist mobiles Arbeiten aufgrund der dafür notwendigen technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel derzeit tatsächlich möglich?

Ressort	Name der Dienststelle	Anteil der Beschäftigten die unter die Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen.	Anteil der Fälle in denen mobiles Arbeiten [...]derzeit tatsächlich möglich ist.
		Prozent	Prozent
Senatskanzlei	Senatskanzlei	95%	88%
	Ortsämter	100%	71%
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	100%	100%
Der Senator für Inneres	Der Senator für Inneres (inkl. LfV und Standesamt)	86%	47%
	Polizei Bremen	Es stehen mobile Geräte zur Verfügung ¹ .	
	Feuerwehr Bremen	Keine	-
	Statistisches Landesamt Bremen	100%	67%
	Bürgeramt	100%	2%
	Migrationsamt	100%	9%
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Ordnungsamt	37%	10%
	Die Senatorin für Justiz und Verfassung	100%	100%
	Soziale Dienste der Justiz	84%	84%
	Hanseatisches Oberlandesgericht	30%	30%
	Amtsgericht Bremen	3%	3%
	Amtsgericht Bremen-Blumenthal	29%	16%
	Amtsgericht Bremerhaven	Keine	-
	Landgericht Bremen	32%	32%
	Generalstaatsanwaltschaft Bremen	14%	14%
	Staatsanwaltschaft Bremen	Keine	-
	Landessozialgericht (nur brem. Beschäftigte)	100%	58%
	Sozialgericht	100%	100%
	Landesarbeitsgericht	100%	100%
	Arbeitsgericht	100%	100%
	Oberverwaltungsgericht	83%	83%
Verwaltungsgericht	100%	100%	
Finanzgericht	42%	42%	
JVA Bremen	8%	4%	

¹ Bei der Polizei Bremen stehen insgesamt 323 mobile Geräte zur Verfügung, von 960 Beschäftigten theoretisch genutzt werden können. Eine Zuordnung zu Personen findet nicht statt.

Anhang 2 zu Frage 2 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Ressort	Name der Dienststelle	Anteil der Beschäftigten die unter die Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen.	Anteil der Fälle in denen mobiles Arbeiten [...]derzeit tatsächlich möglich ist.
		Prozent	Prozent
Die Senatorin für Kinder und Bildung	Die Senatorin für Kinder und Bildung	96%	80%
	ReBUZ	Keine	-
	Landeszentrale für politische Bildung	100%	75%
	Quartiersbildungszentren	100%	100%
	Schulen (Stadtgemeinde Bremen)	Keine	-
	KiTa Bremen	5%	5%
	LIS (Landesinstitut für Schule)	50%	50%
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Stichtag 01.04.2020)	100%	99%
	Hochschule Bremen	96%	92%
	Hochschule für Künste	5%	5%
	Hochschule Bremerhaven	35%	35%
	Universität Bremen	Die erforderlichen Daten werden seitens der Universität nicht statistisch erfasst	
	Studierendenwerk Bremen	27%	24%
	Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	68%	68%
	Bremen Ports	64%	62%
	Fähren Bremen-Stedingen GmbH	5%	5%
	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	42%	42%
	Flughafen (inkl. Bremen Airport Service)	47%	20%
	Hansestadt Bremisches Hafenamts	32%	29%
	Deutsches Schifffahrtsmuseum	74%	74%
Der Senator für Kultur	Der Senator für Kultur	100%	95%
	Bremer Volkshochschule	87%	87%
	Stadtbibliothek Bremen	89%	45%
	Übersee-Museum	63%	44%
	Focke-Museum	19%	19%
	Landesamt für Denkmalpflege	50%	50%
	Staatsarchiv Bremen	17%	9%
	Landesarchäologie	30%	20%
	Musikschule Verwaltung	25%	25%
	Musikschule Lehrkräfte	Keine	-
	<i>Theater Bremen</i>	3%	3%
	Bremer Philharmoniker GmbH (nur Verwaltungskräfte, nicht Orchester)	100%	64%
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	99%	94%
	Amt für Soziale Dienste	1%	1%
	Amt für Versorgung und Integration Bremen	31%	31%

Anhang 2 zu Frage 2 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Ressort	Name der Dienststelle	Anteil der Beschäftigten die unter die Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen.	Anteil der Fälle in denen mobiles Arbeiten [...]derzeit tatsächlich möglich ist.
		Prozent	Prozent
	Jobcenter Bremen	Keine Angabe möglich. Grundsätzlich wird allen Beschäftigten Home-Office, dir nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind.	
	Jobcenter Bremerhaven (nur Beschäftigte des kommunalen Trägers)		
	Werkstatt Bremen	21%	16%
	Werkstatt Nord gGmbH	Keine	-
	Bremer Bäder GmbH	14%	11%
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	87%	59%
	Gesundheitsamt Bremen	Keine	-
	LMTVet (inklusive NVB's)	83%	56%
	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	100%	98%
	Eichamt des Landes Bremen	15%	15%
	Landesuntersuchungsamt Bremen	Keine	-
	Gesundheit Nord gGmbH	Es werden von den genannten Betrieben keine Daten erhoben. In den Verwaltungsbereichen wird Home-Office angeboten, in den patientennahen Bereichen ist dies nicht möglich.	
	Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH		
	Reha-Zentrum GmbH		
Fachärzteezentrum Hanse GmbH			
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	100%	81%
	Amt für Straßen und Verkehr	0 % aufgrund fehlender Ausstattung und ungeeigneter Tätigkeiten	
	Geoinformationen	82%	82%
	Bauamt Bremen-Nord	100%	53%
	Die Bremer Stadtreinigung -AöR	41%	41%
	Umweltbetrieb Bremen	31%	23%
	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	92%	92%
	botanika GmbH	Keine	-
	Brepark GmbH	40%	33%
	BSAG	13%	13%
	GEWOBA	71,5%	71,5%
	GEWOBA Energie GmbH	100%	100%
	Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG	100%	67%
Die Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	100%	100%
	Bremer Aufbau-Bank GmbH	100%	100%
	Glocke Veranstaltungs-GmbH	100%	100%

Anhang 2 zu Frage 2 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Ressort	Name der Dienststelle	Anteil der Beschäftigten die unter die Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen.	Anteil der Fälle in denen mobiles Arbeiten [...]derzeit tatsächlich möglich ist.
		Prozent	Prozent
	M3B GmbH	81%	65%
	Universum Managementges. mbH	41%	41%
	WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	99%	99%
Der Senator für Finanzen	Der Senator für Finanzen	98%	92%
	Finanzamt Bremen	87%	43%
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremen	grds. Präsenzpflcht während der Ausbildung	
	Finanzamt Bremerhaven	83%	55%
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremerhaven	grds. Präsenzpflcht während der Ausbildung	
	Finanzamt für Außenprüfung Bremen	90%	90%
	Landeshauptkasse Bremen	93%	57%
	Verwaltungsschule (ohne Lehrkräfte)	100%	100%
	Aus- und Fortbildungszentrum (ohne Hausmeister)	100%	100%
	Hochschule für Öffentliche Verwaltung (ohne Lehrkörper)	100%	100%
	Immobilien Bremen AÖR	39%	35%
	Performa Nord - Eigenbetrieb	61%	50%
	Performa Nord GmbH	100%	100%
	Governikus GmbH & Co. KG	Keine Angaben	
	Bremer Toto und Lotto GmbH	100%	100%
BREBAU GmbH	100%	84%	
Bürgerschaftskanzlei	100%	85%	
Der Landesbehindertenbeauftragte	100%	100%	
Rechnungshof	100%	100%	
Gesamtpersonalrat (Nichtfreigestellte Mitglieder)	60%	60%	
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	100%	90%	
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	95%	95%	
Gesamtschwerbehindertenvertretung	Keine	-	
Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde)²	21%	17%	

² Anmerkung: Die Zahlen für den Innendienst der brem. Verwaltung ergeben sich aus den Durchschnittswerten der Angaben der senatorischen Dienststellen inkl. Ämter, ohne die bürgernahen Bereiche (Bürgeramt, Migrationsamt, Ordnungsamt und Amt für Soziale Dienst) sowie den weiteren Obersten Dienstbehörden der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde). Die Daten werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Anhang 2 zu Frage 2 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Ressort	Name der Dienststelle	Anteil der Beschäftigten die unter die Homeoffice-Regelung in § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV fallen.	Anteil der Fälle in denen mobiles Arbeiten [...]derzeit tatsächlich möglich ist.
		Prozent	Prozent
Magistrat Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (Kernverwaltung einschließlich Wirtschaftsbetriebe)	41%	32%
	BRIG GmbH	0%	0%
	Stäwog	63%	33%
	Theater im Fischereihafen	Keine	-
	Stadthalle Bremerhaven	47%	28%
	afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	83%	50%
	Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	82%	73%
	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	4%	4%
	Zoo am Meer Bremerhaven	7%	7%
	BIS	100%	100%
	MVZ am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	Ausschließlich Patientennahe Bereiche	
	Berufliche Bildung Bremerhaven GmbH	26%	26%
	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	0%	0%
	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	0%	0%
	Hanse Bus GmbH	0%	0%
	Weserfähre GmbH	0%	0%
	BEAN Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/ Neuer Hafen	100%	100%
	Personal Aktiv GmbH	Keine vollständige Verlagerung in Home-Office	
	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven AöR	25%	25%
	Erlebnis Bremerhaven GmbH	100%	43%
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH	9%	9%	
Bremerhaven (Gesamt)		25%	21%

Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven

Angaben der Dienststellen zur Frage 3:

Welcher relative und absolute Anteil der Beschäftigten im Konzern Bremen arbeitet derzeit ganz oder teilweise mobil bzw. aus dem Homeoffice? Auf Basis welcher Rechtsgrundlage, Dienstvereinbarung bzw. betrieblichen Vereinbarung findet dies statt?

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarung in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 und zur DV Mobile Arbeit von 2020 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Senatskanzlei	Senatskanzlei	62%	50%	73%	Ja
	Ortsämter	33%	35%	31%	Ja
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	100%	100%	100%	Ja
Der Senator für Inneres	Der Senator für Inneres (inkl. LfV und Standesamt)	48%	40%	54%	Ja
	Polizei Bremen	Es stehen mobile Geräte zur Verfügung ²			
	Feuerwehr Bremen	11%	9%	44%	Nein
	Statistisches Landesamt Bremen	34%	32%	38%	Nein
	Bürgeramt	2%	2%	1%	Ja
	Migrationsamt	0%	0%	0%	Ja
	Ordnungsamt	10%	7%	14%	Ja
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Die Senatorin für Justiz und Verfassung	100%	100%	100%	Nein
	Soziale Dienste der Justiz	84%	100%	76%	Nein
	Hanseatisches Oberlandesgericht	30%	17%	36%	Ja
	Amtsgericht Bremen	3%	2%	4%	Nein
	Amtsgericht Bremen-Blumenthal	8%	9%	8%	Nein
	Amtsgericht Bremerhaven	11%	17%	9%	Nein
	Landgericht Bremen	19%	9%	22%	Nein
	Generalstaatsanwaltschaft Bremen	14%	0%	25%	Ja

¹ Die DV Alternierende Telearbeit von 2004 sowie die DV Mobile Arbeit gelten für alle Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S 131) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Bereiche des Konzern Bremens, die nicht unter diesem Geltungsbereich fallen, eigene Dienst- oder Betriebsvereinbarungen zum mobilen Arbeiten über die bereits in Anlage 1 hinaus genannten haben, sind diese als „Ja“ angegeben. Nein bedeutet in diesen Fällen, dass keine Regelung vorliegt bzw. das mobile Arbeiten nicht möglich ist. Neben den oben genannten bremischen Dienstvereinbarungen werden im Umgang mit der COVID-19-Pandemie die bundeseinheitlichen Vorgaben, u. a. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), zu Grunde gelegt.

² Bei der Polizei Bremen stehen insgesamt 323 mobile Geräte zur Verfügung, von 960 Beschäftigten theoretisch genutzt werden können. Eine Zuordnung zu Personen findet nicht statt.

**Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarung in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 und zur DV Mobile Arbeit von 2020 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
	Staatsanwaltschaft Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Landessozialgericht (nur brem. Beschäftigte)	58%	100%	38%	Nein
	Sozialgericht	43%	73%	33%	Nein
	Landesarbeitsgericht	38%	100%	0%	Nein
	Arbeitsgericht	40%	63%	32%	Nein
	Oberverwaltungsgericht	92%	83%	100%	Nein
	Verwaltungsgericht	100%	100%	100%	Nein
	Finanzgericht	26%	29%	25%	Nein
	JVA Bremen	4%	2%	7%	Nein
Die Senatorin für Kinder und Bildung	Die Senatorin für Kinder und Bildung	80%	71%	84%	Nein
	ReBUZ	42%	42%	42%	Nein
	Landeszentrale für politische Bildung	50%	67%	40%	Nein
	Quartiersbildungszentren	100%	100%	100%	Nein
	Schulen (Stadtgemeinde Bremen)	0%	0%	0%	Nein
	KiTa Bremen	8%	7%	8%	Nein
	LIS (Landesinstitut für Schule)	50%	49%	51%	Nein
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Stichtag 01.04.2020)³	99%	100%	99%	Ja
	Hochschule Bremen	97%	93%	100%	Nein
	Hochschule für Künste	0%	0%	0%	Nein
	Hochschule Bremerhaven	100%	100%	100%	Ja
	Universität Bremen <i>siehe Stellungnahme in Anlage</i>	Die erforderlichen Daten werden seitens der Universität nicht statistisch erfasst.			Nein
	Studierendenwerk Bremen	8%	14%	6%	Nein
	Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	75%	55%	81%	Ja
	Bremen Ports	64%	52%	95%	Ja
	Fähren Bremen-Stedingen GmbH	5%	2%	21%	Nein
	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	36%	30%	47%	Nein
	Flughafen (inkl. Bremen Airport Service)	20%	16%	34%	Ja
	Hansestadt Bremisches Hafenamts	27%	22%	60%	Nein
	Deutsches Schifffahrtsmuseum	83%	78%	94%	Ja

³ Aufgrund der neuen Ressortzuschnitte konnte für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Daten erst zum Stichtag 01.04.2020 bereitgestellt werden.

**Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarung in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 und zur DV Mobile Arbeit von 2020 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Der Senator für Kultur	Der Senator für Kultur	95%	100%	92%	Ja
	Bremer Volkshochschule	63%	38%	73%	Nein
	Stadtbibliothek Bremen	62%	56%	64%	Nein
	Übersee-Museum	63%	58%	66%	Nein
	Focke-Museum	19%	19%	19%	Nein
	Landesamt für Denkmalpflege	0%	0%	0%	Nein
	Staatsarchiv Bremen	0%	0%	0%	Nein
	Landesarchäologie	100%	100%	100%	Ja
	Musikschule Verwaltung	25%	100%	14%	Nein
	Musikschule Lehrkräfte	98%	98%	98%	Ja
	Theater Bremen	3%	1%	6%	Ja
	Bremer Philharmoniker GmbH (nur Verwaltungskräfte, nicht Orchester)	64%	83%	40%	Ja
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	95%	96%	95%	Ja
	Amt für Soziale Dienste	47%	52%	45%	Nein
	Amt für Versorgung und Integration Bremen	31%	32%	31%	Ja
	Jobcenter Bremen	18%	12%	21%	Ja
	Jobcenter Bremerhaven (nur Beschäftigte des kommunalen Trägers)	25%	29%	22%	Ja
	Werkstatt Bremen	11%	10%	12%	Ja
	Werkstatt Nord gGmbH	0%	0%	0%	Ja
	Bremer Bäder GmbH	11%	9%	12%	Nein
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	88%	64%	100%	Nein
	Gesundheitsamt Bremen	38%	31%	39%	Nein
	LMTVet (inklusive NVB's)	56%	53%	59%	Ja
	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	82%	79%	86%	Nein
	Eichamt des Landes Bremen	92%	100%	80%	Ja
	Landesuntersuchungsamt Bremen	6%	7%	6%	Nein
	Gesundheit Nord gGmbH	Es werden von den genannten Betrieben keine Daten erhoben. In den Verwaltungsbereichen wird Home-Office angeboten, in den patientennahen Bereichen ist dies nicht möglich.	Ja		
	Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH		Nein		
	Reha-Zentrum GmbH		Nein		
	Fachärzteezentrum Hanse GmbH		Nein		

**Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarung in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 und zur DV Mobile Arbeit von 2020 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	44%	34%	52%	Ja
	Amt für Straßen und Verkehr	25%	19%	39%	Nein
	Geoinformationen	64%	56%	77%	Nein
	Bauamt Bremen-Nord	28%	27%	29%	Nein
	Die Bremer Stadtreinigung -AöR	35%	25%	50%	Ja
	Umweltbetrieb Bremen	18%	10%	36%	Nein
	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	83%	33%	100%	Nein
	botanika GmbH	53%	50%	54%	Nein
	Brepark GmbH	33%	14%	81%	Nein
	BSAG	12%	10%	17%	Nein
	GEWOBA	72%	58%	90%	Ja
	GEWOBA Energie GmbH	100%	100%	100%	Ja
Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG	67%	0%	100%	Nein	
Die Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	89%	89%	89%	Nein
	Bremer Aufbau-Bank GmbH	100%	100%	100%	Ja
	Glocke Veranstaltungs-GmbH	100%	100%	100%	Nein
	M3B GmbH	65%	45%	75%	Ja
	Universum Managementges. mbH	31%	20%	36%	Nein
	WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	90%	90%	89%	Nein
Der Senator für Finanzen	Der Senator für Finanzen	75%	77%	74%	Ja
	Finanzamt Bremen	51%	41%	56%	Nein
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremen	100%	100%	100%	Nein
	Finanzamt Bremerhaven	38%	22%	46%	Nein
	Steuer- und Finanzanwärter:innen Finanzamt Bremerhaven	100%	100%	100%	Nein
	Finanzamt für Außenprüfung Bremen	90%	91%	90%	Ja
	Landeshauptkasse Bremen	40%	34%	45%	Nein
	Verwaltungsschule (ohne Lehrkräfte)	100%	0%	100%	Nein

**Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarung in Ergänzung zur DV Alternierende Telearbeit von 2004 und zur DV Mobile Arbeit von 2020 ¹
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
	Aus- und Fortbildungszentrum (ohne Hausmeister)	100%	100%	100%	Nein
	Hochschule für Öffentliche Verwaltung (ohne Lehrkörper)	100%	100%	100%	Nein
	Immobilien Bremen AöR	9%	9%	8%	Nein
	Performa Nord - Eigenbetrieb	50%	56%	47%	Ja
	Performa Nord GmbH	100%	100%	100%	Ja
	Governikus GmbH & Co. KG	97%	100%	89%	Nein
	Bremer Toto und Lotto GmbH	100%	100%	100%	Ja
	BREBAU GmbH	84%	70%	96%	Ja
Bürgerschaftskanzlei		85%	76%	89%	Nein
Der Landesbehindertenbeauftragte		100%	100%	100%	Nein
Rechnungshof		98%	100%	96%	Ja
Gesamtpersonalrat (Nichtfreigestellte Mitglieder)		80%	100%	67%	Nein
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit		100%	100%	100%	Ja
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau		95%	0%	95%	Ja
Gesamtschwerbehindertenvertretung		100%	100%	100%	Nein
Konzern Bremen (Land und Stadtgemeinde)		20,3%	20,4%	20,2%	

**Anhang 3: zu Frage 3 - Auflistung aller Dienststellen des Konzern Bremen
(Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven**

Ressort	Name der Dienststelle	Anteile bezogen auf die jeweilige Beschäftigtengruppe			Örtliche Vereinbarungen im Geltungsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven ⁴
		Gesamt	Männlich	Weiblich	
Magistrat Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (Kernverwaltung einschließlich Wirtschaftsbetriebe)	32%	28%	36%	Nein
	BRIG GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Stäwog	37%	39%	35%	Nein
	Theater im Fischereihafen	0%	0%	0%	Nein
	Stadthalle Bremerhaven	28%	35%	19%	Nein
	afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	50%	50%	50%	Nein
	Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	68%	65%	69%	Nein
	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	0%	0%	0%	Nein
	Zoo am Meer Bremerhaven	4%	0%	7%	Nein
	BIS	100%	100%	100%	Nein
	MVZ am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Berufliche Bildung Bremerhaven GmbH	16%	12%	22%	Nein
	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	9%	6%	19%	Nein
	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	8%	0%	12%	Nein
	Hanse Bus GmbH	0%	0%	0%	Nein
	Weserfähre GmbH	0%	0%	0%	Nein
	BEAN Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/ Neuer Hafen	100%	100%	100%	Nein
	Personal Aktiv GmbH	65%	56%	73%	Nein
	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven AöR	0%	0%	0%	Nein
	Erlebnis Bremerhaven GmbH	50%	19%	65%	Nein
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH	1%	0%	3%	Nein	
Bremerhaven (Gesamt)		19,7%	19,3%	20,0%	

⁴ In Ergänzung zur DV alternierende Telearbeit des Magistrats Bremerhaven von 2017